

## **Satzung**

### **des Seniorenrates im Landkreis Rotenburg Wümme)**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Wirkungsbereich, Geschäftsjahr**

(1) Als selbständige Vertretung der im Landkreis Rotenburg (Wümme) lebenden älteren Menschen wird ein Seniorenrat gebildet, der den Namen „Seniorenrat im Landkreis Rotenburg (Wümme)“ (Seniorenrat) führt.

(2) Der Seniorenrat hat seinen Sitz in Rotenburg (Wümme).

(3) Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Kreisgebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme).

(4) Der Seniorenrat ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied im Landesseniorenrat Niedersachsen e. V.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(6) Der Seniorenrat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### **§ 2**

##### **Zweck und Aufgaben**

(1) Zweck des Seniorenrates ist die Förderung der Altenhilfe.

(2) Zur Verwirklichung des Satzungszweckes übernimmt er im Rahmen der Altenhilfe die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der älteren Menschen (60 Jahre und älter) am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung im Alter entgegenzuwirken. Ferner soll er Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf die Probleme der älteren Menschen aufmerksam machen und an deren Lösungen mitarbeiten. Er versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und politischen Gebiet in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme).

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung der Belange der älteren Menschen gegenüber allen zuständigen Stellen und Trägern, die sich auf dem Gebiet der Altenhilfe betätigen
- Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Altenhilfe
- Unterhaltung der Verbindung zu Seniorenheimen und –unterkünften sowie Kontaktpflege, insbesondere Zusammenarbeit mit den Heimbeiräten und Heimfürsprechern
- Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme der älteren Menschen

- Beratung und Unterstützung der Seniorenbeiräte in den Städten, Samt- und Einheitsgemeinden (Gemeinden) sowie die Träger der freien Wohlfahrtspflege bei den vielfältigen Aufgaben der Altenhilfe.

(3) Der Seniorenrat ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Seniorenrat hat das Recht, im Rahmen seines Aufgabenbereiches nach Absatz 1 seine einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten selbst zu bestimmen. Er kann sich im Rahmen dieser Richtlinie eine Geschäftsordnung geben.

(7) Bei der Durchführung seiner Aufgaben ist der Seniorenrat an Weisungen nicht gebunden. Er wird vom Sozialamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt. Die finanziellen Aufwendungen für die Aufgabenbewältigung trägt der Landkreis im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

### **§ 3**

#### **Bildung des Seniorenrates**

(1) Der Seniorenrat setzt sich zusammen aus dem Vorstand und je einem Vertreter der Gemeinden im Kreisgebiet. Mitglied des Seniorenrates kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitglieder werden von den Gemeinden auf Vorschlag der bestehenden Seniorenbeiräte benannt. Gleichzeitig benennt die jeweilige Gemeinde für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied.

(2) Es können nur Kreiseinwohner benannt werden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, nicht mehr im Erwerbsleben stehen und kein kommunales Mandat wahrnehmen.

(3) Nimmt eine Gemeinde das Vorschlagsrecht nicht wahr, bleibt der Platz unbesetzt.

(4) Jedes Mitglied des Seniorenrates kann nach Ablauf der Amtszeit erneut benannt werden.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds oder durch freiwilligen Austritt.

(6) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes oder der Wahl in den geschäftsführenden Vorstand rückt das Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit nach.

### **§ 4**

#### **Amtszeit**

(1) Die Amtszeit des Seniorenrates beträgt 5 Jahre, entsprechend der Wahlperiode der Kommunen.

(2) Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung, spätestens 3 Monate nach Beginn der Wahlperiode in den Kommunen.

## **§ 5**

### **Rechtstellung der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder des Seniorenrates arbeiten ehrenamtlich. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

(2) Die Mitglieder des Seniorenrates genießen in Ausübung ihrer Tätigkeit Unfallversicherungsschutz durch den Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover.

(3) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

## **§ 6**

### **Organe des Seniorenrates**

Organe des Seniorenrates sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die erweiterte Mitgliederversammlung.

## **§ 7**

### **Der Vorstand**

(1) Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) zwei gleichberechtigten Stellvertretern/Stellvertreterinnen
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Kassenwart/in

(2) Der Seniorenrat wird durch den Vorsitzenden vertreten.

(3) Zur Geschäftserleichterung können

- a) ein/e stellvertretende/r Schriftführer/in
- b) ein/e stellvertretende/r Kassenwart/in
- c) ein/e Pressereferent/in

gewählt werden.

## **§ 8 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird für die Dauer einer Amtszeit (§ 4) gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter/ einer Stellvertreterin schriftlich oder telefonisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einladungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(3) Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer der Stellvertreter/innen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Beschlussfassung über die Änderung der Richtlinien und über die Auflösung des Seniorenrates
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(3) Der Seniorenrat wird von dem/der Vorsitzenden spätestens eine Woche vor Sitzungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. In Eilfällen kann die Einladungsfrist abgekürzt werden. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss geändert oder ergänzt werden. Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzung.

(2) Der Seniorenrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch dreimal im Jahr.

(3) Zu Beginn einer jeden Sitzung erstattet der/die Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes seit der letzten Sitzung des Seniorenrates.

(4) Der Seniorenrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Es ist ein Sitzungsprotokoll zu erstellen.

## **§ 11**

### **Die erweiterte Mitgliederversammlung**

Die erweiterte Mitgliederversammlung besteht aus allen von den Gemeinden benannten Mitgliedern und Ersatzmitgliedern. Sie tritt ausschließlich zur konstituierenden Sitzung zusammen und wählt aus ihren Reihen den Vorstand und ggf. den erweiterten Vorstand. Gewählt sind die Personen, die jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, danach entscheidet das Los.

## **§ 12**

### **Auflösung des Seniorenrates und Anfallberechtigung**

(1) Die Auflösung des Seniorenrates kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Seniorenrates oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landesseniorenrat Niedersachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurden von der Mitgliederversammlung am 10. August 2010 verabschiedet und tritt am Tage nach der Verabschiedung in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinien vom 07. November 2006.

Rotenburg (Wümme), den 10. August 2010

**Seniorenrat im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

(Peter Bitomsky)

(Hinrich Corleis)

(Winfried Schusters)

(Luise von Barga)

(Anneliese Corleis)